

Rückkauf eigener Namenaktien zwecks Vernichtung mittels Kapitalherabsetzung auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG**Rechtliche Grundlagen**

Der Verwaltungsrat der Swiss Re AG, Mythenquai 50/60, 8002 Zürich («Swiss Re» oder die «Gesellschaft»), hat am 26. Februar 2026 den Rückkauf eigener Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert (die «Namenaktien») bis zu einem Anschaffungswert im Gegenwert von maximal USD 1.5 Milliarden bis längstens zum 31. Dezember 2026 beschlossen (das «Rückkaufprogramm»).

Auf Basis des Schlusskurses der Namenaktie vom 27. Februar 2026 an der SIX Swiss Exchange AG und des USD/CHF-Umrechnungskurses vom 27. Februar 2026 entspricht dies rund 8'529'974 Namenaktien oder rund 2.86 % des Aktienkapitals der Gesellschaft, welches derzeit CHF 29'876'171.00 beträgt und in 298'761'710 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert eingeteilt ist. Aufgrund der zukünftigen Kursentwicklung kann die Anzahl effektiv zurückgekaufter Namenaktien von der genannten Anzahl Namenaktien abweichen, dabei werden unter dem Rückkaufprogramm jedoch in keinem Fall mehr als 10 % des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte zurückgekauft.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die unter dem Rückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien der Gesellschaft mittels Kapitalherabsetzung unter dem Kapitalband zu vernichten.

Wie bereits am 5. Dezember 2025 angekündigt, beantragt der Verwaltungsrat der Gesellschaft der nächsten ordentlichen Generalversammlung vom 10. April 2026, u.a. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals von CHF auf neu USD. Beschliesst die Generalversammlung den beantragten Wechsel, wird der Nennwert je Namenaktie neu USD 0.12 betragen. Für die Berechnung des Nennwertes in CHF für die Zwecke der eidgenössischen Verrechnungssteuer wird auf den Abschnitt "1. Eidgenössische Verrechnungssteuer" unten verwiesen.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Linie gemäss International Reporting Standard für die Namenaktien errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Swiss Re als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Rückkaufprogramm beauftragten Bank) und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Vernichtung mittels Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel der Namenaktien von Swiss Re unter der Valorenummer 12.688.156 wird von dieser Massnahme nicht betroffen sein und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von Swiss Re haben daher die Wahl, Namenaktien entweder auf der ersten Handelslinie zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Vernichtung mittels Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Swiss Re.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, vgl. Ziff. 1. (Eidgenössische Verrechnungssteuer) unten) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von Swiss Re finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Swiss Re hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Rückkaufprogramm beauftragt. Diese wird im Auftrag der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Swiss Re auf der zweiten Linie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen Swiss Re und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Swiss Re hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Rückkaufprogramms

Der Handel der Namenaktien von Swiss Re auf der zweiten Linie erfolgt ab dem 4. März 2026 und wird bis längstens zum 31. Dezember 2026 aufrechterhalten. Swiss Re behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

Swiss Re wird regelmässig über die Entwicklung des Rückkaufprogramms auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren:

<https://www.swissre.com/investors/shares/share-buy-back.html>

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Adresse ersichtlich:

<https://www.swissre.com/investors/shares/share-buy-back.html>

Steuern

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Vernichtung mittels Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35 % auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Beschliesst die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft den Wechsel der Währung des Aktienkapitals auf neu USD, wird ab dem Zeitpunkt, welcher mittels Offizieller Mitteilung der SIX Swiss Exchange AG publiziert wird, der Nennwert der zurückgekauften Namenaktien für die Zwecke der Berechnung der eidgenössischen Verrechnungssteuer in CHF umgerechnet. Der zur Berechnung des Nennwertes der Namenaktie anwendbare Umrechnungskurs in CHF wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf täglicher Basis (<https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2026>) bereitgestellt. Der täglich neu berechnete Nennwert der Namenaktie in CHF wird den Marktteilnehmern von SIX Financial Information über die Applikation Valordata Browser zur Verfügung gestellt. Die eidgenössische Verrechnungssteuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufpreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 ff. VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidgenössische Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionärinnen und Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionärinnen und Aktionäre wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zwecks Vernichtung mittels Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionärinnen und Aktionäre umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Nicht-öffentliche Informationen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre massgeblich beeinflussen.

Eigene Namenaktien

Per 27. Februar 2026 hielt Swiss Re 3'838'185 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 1.285 % der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

Aktionärinnen und Aktionäre mit mehr als 3 % Stimmrechte

Gemäss den bis zum 27. Februar 2026 publizierten Meldungen hielten folgende Aktionärinnen und Aktionäre mehr als 3 % des Kapitals und der Stimmrechte an Swiss Re:

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz¹:
6.117 % des Kapitals und der Stimmrechte

BlackRock, Inc., New York, Vereinigte Staaten²:
5.190 % des Kapitals und der Stimmrechte.

Swiss Re hat keine Kenntnis über die Absichten der erwähnten Aktionärinnen und Aktionären bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogramms.

¹Stand per 8. Mai 2024

²Stand per 13. November 2021

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie Swiss Re AG
12.688.156 / CH0126881561 / SREN

Namenaktie Swiss Re AG (Aktienrückkauf zweite Linie)
28.649.180 / CH0286491805 / SRENE

Diese Anzeige stellt keinen Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.